

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenberg (Vergnügungssteuersatzung)**

### **Neufassung**

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuererhebung**

Die Stadt Eisenberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Vergnügungssteuer) als örtliche Aufwandssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte)
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 Gewerbeordnung,
  2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von bestimmten Personenkreisen betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere)
2. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,
3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Dart),
4. Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Gebühr – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Computer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinn besteht.

### **§ 4 Steuerschuldverhältnis, Haftende**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 (1) und § 8 (1) dieser Satzung Verpflichtete.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
  2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die lückenlos und fortlaufend die Daten ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten,